

# Hochschule der Bundesagentur für Arbeit

## Studien- und Prüfungsordnung für das Kontaktstudium

In der Fassung des Beschlusses des Senats vom 25.04.2018

Auf der Grundlage des § 31 Abs. 5 LHG BW sowie § 6 Abs. 6 Nr. 2 der Grundordnung der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit hat der Senat am 25.04.2018 die Studien- und Prüfungsordnung (SPO) beschlossen.

Sie wurde nach § 6 Abs. 7 der Grundordnung am 27.06.2018 durch den Vorstand der Bundesagentur für Arbeit genehmigt.

### Inhalt

#### **Abschnitt I: Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Allgemeine Grundsätze
- § 4 Nachteilsausgleich
- § 5 Hochschulzugang
- § 6 Regelstudienzeit
- § 7 Studienaufbau und Lehrangebot
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfungsleistungen
- § 10 Prüferinnen und Prüfer
- § 11 Anrechnung von Prüfungsleistungen
- § 12 Arten der Prüfungsleistungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung von Noten
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Nichtbestehen
- § 16 Bekanntgabe von Prüfungsleistungen
- § 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 18 Prüfungsakten

#### **Abschnitt II: Abschlussprüfung und Zertifikat**

- § 19 Bestehen der Abschlussprüfung
- § 20 Bildung der Gesamtnote und Vergabe des Zertifikats

§ 21 Ungültigkeit der Abschlussprüfung

### **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

§ 22 Rechtsbehelf und Rechtsbehelfsbelehrung

§ 23 Auslaufen von Kontaktstudienangeboten

§ 24 Inkrafttreten

### **Abschnitt IV: Spezielle Regelungen zu den jeweiligen Kontaktstudienangeboten**

§ 25 Zertifikatsprogramm „Leistungen SGB II“

§ 26 Zertifikatsprogramm „Beratung“

§ 27 Zertifikatsprogramm „Vermittlung“

§ 28 Modul „Prävention von Ausbildungsabbrüchen – PraeLab“

§ 29 Modul „Beratungsorientiertes Controlling“

## **Abschnitt I: Allgemeines**

---

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Kontaktstudienangebote (Zertifikatsprogramme und Weiterbildungsmodule) der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit.

### **§ 2 Ziel des Studiums**

1Das Kontaktstudium dient der wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen. 2Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, die im Studium entwickelten Fähigkeiten unter Zuhilfenahme wissenschaftlicher Konzepte anzuwenden, indem Wissen sowohl disziplinübergreifend als auch praxisbezogen verknüpft wird. 3Die Absolventinnen und Absolventen können die im Studium erworbenen Kompetenzen in berufspraktischen Kontexten einsetzen. 4Darüber hinaus fördert das Studium die personalen und sozialen Kompetenzen sowie das gesellschaftliche Engagement.

### **§ 3 Allgemeine Grundsätze**

1Die Hochschule der Bundesagentur für Arbeit fördert die Chancengleichheit von Frauen und Männern. 2Bei der Ausgestaltung des berufsbegleitenden Studiums achtet sie auf die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie. 3Bei der Festsetzung von Terminen zur Erbringung von Prüfungsleistungen werden Mutterschutzfristen und die Elternzeit beachtet.

### **§ 4 Nachteilsausgleich**

(1) 1Macht eine Studentin oder ein Student durch die Vorlage geeigneter Nachweise glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer Behinderung, einer chronischen oder andauernden Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgegebenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung festgelegten Fristen abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss auf Antrag die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form, gegebenenfalls auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Bearbeitungszeit. 2Sofern ein Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit für eine schriftliche Arbeit gestellt wird, muss dieser Antrag während der Bearbeitungszeit gestellt werden; bei Klausuren vor Beginn der Prüfungsleistung. 3Im Falle der Verlängerung der Frist

wird die neue Frist von dem Ablauf der vorigen Frist an berechnet. 4Eine Verlängerung kann jedoch nur um maximal die Zeit erfolgen, die vom Beginn der Arbeitsunfähigkeit bis zum Abgabezeitpunkt verblieb.

(2) Gleiches gilt, wenn die Studentin oder der Student wegen der Betreuung von Kindern unter 18 Jahren oder von pflegebedürftigen Angehörigen daran gehindert ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgegebenen Form oder innerhalb der festgelegten Fristen abzulegen.

## **§ 5 Hochschulzugang**

(1) 1Über die Zulassung zum Studium entscheidet die Hochschule der Bundesagentur für Arbeit. 2Das Nähere regeln die Zulassungsordnungen für die jeweiligen Kontaktstudienangebote.

(2) 1Erfüllt eine Bewerberin oder ein Bewerber die Zugangsvoraussetzungen nicht, ist die Teilnahme an dem Kontaktstudium insoweit möglich, als dass die §§ 6 bis 22 und §§ 25 bis 29 keine Wirkung entfalten. 2Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ohne Zugangsberechtigung sind nicht berechtigt, Prüfungsleistungen nach § 9 zu erbringen. 3Sie erhalten bei Absolvierung des Zertifikatsprogramms kein Zertifikat nach § 20, sondern eine Teilnahmebescheinigung mit dem Ausweis der Bezeichnung des Kontaktstudienangebotes.

## **§ 6 Regelstudienzeit**

(1) 1Das Kontaktstudium wird berufsbegleitend als Teilzeitstudium absolviert. 2Die Regelstudienzeit ist abhängig von dem jeweiligen Kontaktstudienangebot. 3Nähere Regelungen zu den jeweiligen Kontaktstudienangeboten werden in § 25 ff. getroffen.

(2) 1Die Studiendauer kann auf Antrag der Studentin oder des Studenten von der zuständigen Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit und im Benehmen mit der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit verlängert werden, wenn das Studium

- a) wegen längerer Krankheit,
- b) durch Ableistung des Grundwehrdienstes oder eines Ersatzdienstes oder
- c) aus anderen zwingenden Gründen (z.B. Betreuung von Kindern unter 18 Jahren oder von pflegebedürftigen Angehörigen)

unterbrochen wurde und das Studienziel ansonsten nicht erreicht werden kann. 2Die Semester müssen dann nicht in einem Zug durchlaufen werden. 3Erworbene ECTS-Punkte bleiben erhalten und werden bei einer späteren Fortsetzung des Studiums anerkannt.

## **§ 7 Studienaufbau und Lehrangebot**

(1) 1Das Studienprogramm ist modular aufgebaut. 2Ein Modul umfasst thematisch zusammenhängende Stoffgebiete, die inhaltlich, strukturell und didaktisch an den Qualifikationszielen des Moduls ausgerichtet sind. 3Ein Modul kann aus mehreren Kursen bestehen.

(2) 1Lehr- und Prüfungssprache ist deutsch. 2Einzelne Lehrveranstaltungen, Studieninhalte und Prüfungsleistungen können auch in englischer Sprache angeboten werden.

(3) 1Es gibt Pflichtmodule (P) und Wahlpflichtmodule (WP). 2Pflichtmodule sind für alle Studierenden obligatorisch. 3Bei Wahlpflichtmodulen müssen die Studierenden aus einem Angebot auswählen.

## § 8 Prüfungsausschuss

(1) 1Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen zuständig und entscheidet in allen die Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung betreffenden Fragen. 2Er ist insoweit insbesondere zuständig für:

- a) die Beschlussfassung über Organisation und Durchführung der Modulprüfungen,
- b) die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern,
- c) Entscheidungen über die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen,
- d) Entscheidungen über Anträge zur zweiten Wiederholungsprüfung,
- e) Entscheidungen zu beantragten Prüfungsteilnahmen bei Gasthörerschaft,
- f) Entscheidungen über die Einziehung von Zertifikaten,
- g) Entscheidungen über die Ungültigkeit der Abschlussprüfung,
- h) Entscheidungen bezüglich Fristüberschreitung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß,
- i) Stellungnahmen zu Entscheidungen bzw. Abhilfeentscheidungen im Widerspruchsverfahren zu Studien- und Prüfungsangelegenheiten.

(2) 1Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei Professorinnen oder Professoren sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter der Lehrkräfte. 2Außerdem gehören dem Prüfungsausschuss zwei Studierende mit beratender Stimme an. 3Die oder der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag der Rektorin bzw. des Rektors durch den Senat bestellt. 4Die Amtszeit der studentischen Vertreter beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. 5Wiederbestellung ist möglich.

(3) 1Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. 2Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. 3Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) 1Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. 2Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von einzelnen Aufgaben auf die oder den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses übertragen. 3Im Übrigen ist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; hierüber hat sie oder er den Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich zu informieren.

(5) 1Der Prüfungsausschuss wird bei der Organisation der Prüfungen vom Studierendenservice unterstützt. 2Eine Betreuerin oder ein Betreuer des Studierendenservice nimmt an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teil. 3Über die Sitzungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll angefertigt.

(6) 1Der Prüfungsausschuss berichtet dem Senat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsleistungen. 2Er gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung. 3Der Bericht wird in geeigneter Weise offengelegt.

(7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der bzw. des Vorsitzenden sind der bzw. dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 9 Prüfungsleistungen

(1) 1Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten ist die erfolgreiche Absolvierung von Prüfungsleistungen. 2Prüfungsleistungen sind individuelle Leistungen, die von einer Studentin oder einem Studenten im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden und bestehen aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen.

(2) 1Art, Zahl und Umfang der Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den, des jeweiligen Moduls zugeordneten, ECTS-Punkten entspricht. 2Bei erfolgreich erbrachter Prüfungsleistung wird die Anzahl der für das

Modul vorgesehenen ECTS-Punkte erzielt. <sup>3</sup>Die Abschlussprüfung ist „bestanden“, wenn die Gesamtzahl der in dem jeweiligen Kontaktstudienangebot zu erlangenden ECTS-Punkte erreicht wird.

(3) Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch mehrere Studierende gemeinsam erbracht werden (Gruppenarbeit), wenn der Beitrag jeder/s einzelnen zu prüfenden Studierenden erkennbar, abgrenzbar und bewertbar ist.

(4) Zu einer Prüfungsleistung kann nur zugelassen werden, wer in dem jeweiligen Kontaktstudienangebot eingeschrieben ist.

(5) <sup>1</sup>Die Art der jeweils geforderten Prüfungsleistung wird spätestens zu Beginn des Studienseesters von der oder dem Modulverantwortlichen verbindlich festgelegt. <sup>2</sup>Die Studierenden werden rechtzeitig über den Termin und die Art der zu erbringenden Prüfungsleistungen, die Hilfsmittel sowie die Namen der Prüferinnen und Prüfer informiert. <sup>3</sup>Wird von der Studentin oder dem Studenten ein Nachteilsausgleich gemäß § 4 angestrebt, muss der Antrag vor Erbringung der Prüfungsleistung gestellt werden.

(6) Der Studierendenservice der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit bestätigt die Prüfungsleistungen und führt die entsprechenden Nachweise.

## **§ 10 Prüferinnen und Prüfer**

<sup>1</sup>Die Abnahme von Prüfungsleistungen obliegt in der Regel den Professorinnen und Professoren. <sup>2</sup>Lehrkräfte und Lehrbeauftragte können nach § 8 Abs. 1 durch den Prüfungsausschuss zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. <sup>3</sup>Prüfungsleistungen werden in der Regel von den Lehrenden der jeweiligen Module abgenommen. <sup>4</sup>Zu Prüferinnen und Prüfern können auch in der beruflichen Ausbildung und Praxis erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

## **§ 11 Anrechnung von Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden; die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzzeit angerechnet.

(2) <sup>1</sup>Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. <sup>2</sup>Die Beweislast, dass der Antrag die Voraussetzung für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit. <sup>3</sup>Der Antrag auf Anrechnung muss vor Erbringung der Prüfungsleistung nach dieser Ordnung gestellt werden. <sup>4</sup>Eine ergebnisorientierte Antragstellung ist somit unzulässig.

(3) Die Anrechnung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ist nicht möglich, wenn eine Teilleistung anerkannt werden soll.

(4) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(5) <sup>1</sup>Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen können unter Beibringung geeigneter Nachweise auf schriftlichen Antrag vom Prüfungsausschuss angerechnet werden, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind. <sup>2</sup>Eine Anrechnung ist möglich, wenn die dabei bewältigten Anforderungen nach Inhalt

und Niveau gleichwertig sind. <sup>3</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. <sup>4</sup>Außerhochschulisch erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens bis zur Hälfte der für das Kontaktstudium vorgesehenen ECTS-Punkte angerechnet werden.

## **§ 12 Arten der Prüfungsleistungen**

(1) Durch Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die, in den Qualifikationszielen des jeweiligen Moduls beschriebenen, Kompetenzen erfolgreich entwickelt haben.

(2) <sup>1</sup>Folgende Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind möglich:

- (a) Hausarbeit (H)
- (b) Studienarbeit (StA)
- (c) Klausur (K)
- (d) Kolloquium (KO)
- (e) Referat (R)
- (f) Projektarbeit (PA)
- (g) IT-gestützte Arbeit (IT)
- (h) Entwicklungsportfolio (E).

<sup>2</sup>Eine Kombination von mehreren möglichen Prüfungsleistungen pro Modul ist nicht möglich.

(3) <sup>1</sup>Die Hausarbeit nach § 12 Abs. 2 Buchstabe (a) ist eine schriftliche Ausarbeitung, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung begleitend zu dieser erstellt werden sollte und deren Bearbeitungsdauer auf vier Wochen festgelegt ist. <sup>2</sup>Es gilt § 9 Abs. 3 dieser Ordnung.

(4) <sup>1</sup>Die Studienarbeit nach § 12 Abs. 2 Buchstabe (b) ist eine kurze schriftliche Auseinandersetzung mit ausgewählten Gegenständen eines Moduls, deren Bearbeitungszeit zwei Wochen nicht überschreitet und deren Ergebnisse gegebenenfalls im Rahmen der Lehrveranstaltung vorgestellt werden sollen. <sup>2</sup>Es gilt § 9 Abs. 3 dieser Ordnung.

(5) Die Klausur nach § 12 Abs. 2 Buchstabe (c) ist eine schriftliche Prüfungsleistung von 90 Minuten.

(6) <sup>1</sup>Das Kolloquium nach § 12 Abs. 2 Buchstabe (d) ist eine mündliche Prüfung, in der bis zu vier Studierende in einer Prüfungsgruppe in einem Modul geprüft werden. <sup>2</sup>Die Dauer der Prüfung beträgt je Studentin bzw. Student mindestens 20 Minuten, höchstens jedoch 30 Minuten. <sup>3</sup>Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(7) <sup>1</sup>Das Referat gemäß § 12 Abs. 2 Buchstabe (e) besteht aus einem mündlichen Vortrag und einer kurzen schriftlichen Ausarbeitung und umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. <sup>2</sup>Ein Referat kann unter Beachtung von § 9 Abs. 3 dieser Ordnung von maximal zwei Studierenden zusammen abgelegt werden. <sup>3</sup>Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling mindestens 20 Minuten, höchstens jedoch 30 Minuten.

(8) <sup>1</sup>Die Projektarbeit nach § 12 Abs. 2 Buchstabe (f) ist eine Gruppenarbeit. <sup>2</sup>Die Ergebnisse dieser Projektarbeit sind durch eine schriftliche Ausarbeitung (Projektbericht) und/ oder durch eine mündliche Präsentation nachzuweisen. <sup>3</sup>Es gilt § 9 Abs. 3 dieser Ordnung. <sup>4</sup>Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten sollte die Dauer des Semesters nicht überschreiten.

(9) Die IT-gestützte Arbeit nach § 12 Abs. 2 Buchstabe (g) besteht aus der Prüfung eines oder mehrerer Sachverhalte (Aufgaben), deren überwiegender Anteil unter Verwendung von IT-Verfahren innerhalb von 90 Minuten gelöst wird. Es gilt § 9 Abs. 3 dieser Ordnung.

(10) <sup>1</sup>Das Entwicklungsportfolio nach § 12 Abs. 2 Buchstabe (h) ist eine Dokumentation und Reflexion der im Rahmen eines Moduls entwickelten Kompetenzen. <sup>2</sup>Die Ausarbeitung ist schriftlich vorzulegen. <sup>3</sup>Die Bearbeitungsdauer beträgt acht Wochen.

## § 13 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung von Noten

(1) <sup>1</sup>Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern unabhängig voneinander bewertet. <sup>2</sup>Für die Bewertung der Prüfungsleistungen nach § 12 Abs. 2 Buchstabe (a) bis (g) sind Noten zu verwenden. <sup>3</sup>Diese ergeben sich aus den numerischen Werten von 1 bis 5:

Note	Beschreibung	numerischer Wert
sehr gut	eine Leistung, die weit über dem Durchschnitt liegt:	1,0 und 1,3
gut	eine Leistung, die über dem Durchschnitt liegt:	1,7 und 2,0 und 2,3
befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht:	2,7 und 3,0 und 3,3
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht:	3,7 und 4,0
nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr entspricht	5,0

<sup>4</sup>Prüfungsleistungen nach § 12 Abs. 2 Buchstabe (h) werden als nicht benotete Prüfungsleistungen mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

(2) <sup>1</sup>Als Bewertungshilfsgröße innerhalb von Prüfungsleistungen nach § 12 Abs. 2 Buchstabe (a) bis (g) können Bewertungspunkte verwendet werden. <sup>2</sup>Die Zuordnung zwischen Bewertungspunkten und numerischem Wert wird durch folgende Tabelle bestimmt:

Bewertungspunkte (Prozent Anteile)	numerischer Wert	Note
100 bis 95	1,0	sehr gut
unter 95 bis 90	1,3	
unter 90 bis 85	1,7	gut
unter 85 bis 80	2,0	
unter 80 bis 75	2,3	
unter 75 bis 70	2,7	befriedigend
unter 70 bis 65	3,0	
unter 65 bis 60	3,3	
unter 60 bis 55	3,7	ausreichend
unter 55 bis 50	4,0	
unter 50 bis 0	5,0	nicht ausreichend

(3) <sup>1</sup>Bei der Bildung der Gesamtnote nach § 20 ergibt sich die Gesamtbewertung als Durchschnittsnote. <sup>2</sup>Es ist nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma zu berücksichtigen; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Die Noten lauten dann:

sehr gut	bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,4
gut	bei einem Durchschnitt von 1,5 bis einschließlich 2,4
befriedigend	bei einem Durchschnitt von 2,5 bis einschließlich 3,4
ausreichend	bei einem Durchschnitt von 3,5 bis einschließlich 4,0
nicht ausreichend	bei einem Durchschnitt von 4,1 oder schlechter.

## § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn jemand ohne wichtigen Grund einen Prüfungstermin versäumt oder von der Prüfung zurücktritt. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) 1Die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt müssen unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. 2Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. 3In Zweifelsfällen kann ein Attest eines von der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit benannten Arztes verlangt werden. 4Wird der Grund als wichtig anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. 5Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Bei der Einhaltung von Fristen oder den Gründen für ein Versäumnis oder einen Rücktritt steht der Krankheit von Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu betreuenden Kindes oder pflegebedürftiger Angehöriger gleich.

(4) 1Versucht jemand, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung oder das eines anderen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird seine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. 2Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. 3In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die von der Entscheidung nach § 14 Abs. 4 Satz 1 und 2 betroffene Person kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

## **§ 15 Nichtbestehen**

(1) 1Wurde eine Prüfungsleistung nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. „bestanden“ bewertet, gilt die Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. 2Das Nichtbestehen wird der Studentin oder dem Studenten bekannt gegeben. 3Sie bzw. er muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls wie und zu welchem Termin die Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

(2) 1Wird eine Prüfungsleistung endgültig „nicht bestanden“, verliert die Studentin oder der Student damit den Prüfungsanspruch in dem jeweiligen Kontaktstudienangebot und kann nach § 9 Abs. 4 nicht zu weiteren Prüfungsleistungen in diesem Kontaktstudium zugelassen werden. 2In diesem Fall stellt die Hochschule der Bundesagentur für Arbeit auf Antrag eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Abschlussprüfung endgültig „nicht bestanden“ ist.

## **§ 16 Bekanntgabe von Prüfungsleistungen**

(1) 1Das Ergebnis bestandener, schriftlicher Prüfungsleistungen wird den Studierenden auf elektronischem Weg über das verwendete Selbstinformationssystem oder in Form einer verschlüsselten E-Mail mitgeteilt und gilt am dritten Tag als bekanntgegeben. 2Das Ergebnis nicht bestandener Prüfungsleistungen wird den Studierenden durch einen rechtsbehelfsfähigen Bescheid mitgeteilt. 3Eine eventuelle vorherige Einstellung des Ergebnisses nicht bestandener Prüfungsleistungen in das Selbstinformationssystem oder die Informierung durch eine verschlüsselte Email gilt als unverbindliche Vorabinformation.

(2) Ergebnisse eines Kolloquiums werden der Studentin oder dem Studenten unverzüglich nach Abschluss einer Prüfung von der Prüferin oder dem Prüfer bekanntgegeben.

(3) Die von der Hochschulleitung vorgegebenen Korrekturzeiten sind einzuhalten.

## **§ 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen**

(1) 1Prüfungsleistungen nach § 9 Abs. 1 Satz 2, die „nicht bestanden“ wurden, können einmal wiederholt werden; bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. 2Für die Wiederholung der Prüfungsleistungen kann auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers an den



Prüfungsausschuss von diesem eine andere Art der Prüfungsleistung zugelassen werden.  
3Die Wiederholungsprüfung soll möglichst zeitnah nach dem Nichtbestehen abgelegt werden; spätestens jedoch innerhalb einer Frist von sechs Monaten.

(2) 1Der Prüfungsausschuss kann die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung wegen eines besonderen Härtefalls zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen zudem die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann. 2Ein besonderer Härtefall ist insbesondere anzunehmen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass aufgrund einer außergewöhnlichen, atypischen individuellen Sonderlage der Prüfling gehindert war, die erste Wiederholungsprüfung erfolgreich abzulegen. 3Beim erstmaligen Antrag auf zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung kann der Prüfungsausschuss diesem auch ohne Vorliegen eines besonderen Härtefalls zustimmen, wenn der bisherige Studienverlauf einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erwarten lässt. 4Der Antrag auf zweite Wiederholung hat innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Wiederholungsversuches zu erfolgen.

## **§ 18 Prüfungsakten**

(1) 1Nachweise über die Bewertungen der Prüfungsleistungen sowie Kopien der vergebenen Zertifikate sind zu den Prüfungsakten zu nehmen. 2Diese werden bei der Hochschule mindestens fünf Jahre nach Abschluss des Studiums aufbewahrt. 3Die Vorschriften über die Führung von Personalakten bei der Bundesagentur für Arbeit bleiben unberührt.

(2) Der geprüften Person wird auf Antrag bis spätestens ein Jahr nach Abschluss des Studiums Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## **Abschnitt II: Abschlussprüfung und Zertifikat**

---

### **§ 19 Bestehen der Abschlussprüfung**

Die Abschlussprüfung ist „bestanden“, wenn alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. „bestanden“ bewertet wurden und damit die Gesamtanzahl der jeweils zu erreichenden ECTS-Punkte erzielt wurden.

### **§ 20 Bildung der Gesamtnote und Vergabe des Zertifikats in den Zertifikatsprogrammen**

(1) 1Die Gesamtnote der Abschlussprüfung errechnet sich aus den bestandenen und nach § 13 Abs. 1 benoteten Prüfungsleistungen. 2Die einzelnen Prüfungsleistungen werden anhand der mit ihnen verbundenen ECTS-Punkte gewichtet. 3Für die Berechnung der Gesamtnote gilt § 13 Abs. 3 entsprechend.

(2) 1Über die bestandene Abschlussprüfung in einem Zertifikatsprogramm wird innerhalb von acht Wochen ein Zertifikat ausgestellt. 2Dieses enthält die Bezeichnung des Kontaktstudienangebotes und die Gesamtnote mit dem nach § 20 Abs. 1 ermittelten numerischen Wert als Klammerzusatz.

(3) Das Zertifikat trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

### **§ 21 Ungültigkeit der Abschlussprüfung**

(1) 1Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikates bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Abs. 3 berichtigt werden. 2Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet und die Abschlussprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikats bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) <sup>1</sup>Ein unrichtiges Zertifikat ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. <sup>2</sup>Dies gilt auch in dem Fall, wenn die Abschlussprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde oder vorsätzlich zu Unrecht erwirkt wurde, dass eine Prüfungsleistung abgelegt werden konnte.

### **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

---

#### **§ 22 Rechtsbehelf und Rechtsbehelfsbelehrung**

(1) <sup>1</sup>Die Studentin oder der Student kann gegen Entscheidungen im Prüfungsverfahren Widerspruch erheben. <sup>2</sup>Um eine Überprüfung der Prüfungsleistungen zu ermöglichen, ist es erforderlich, dass die Einwendungen gegen die Bewertungen von Prüfungsleistungen genau dargelegt und substantiiert werden. <sup>3</sup>Es ist im Einzelnen darzulegen, welche Bewertung aus welchen Gründen angefochten werden soll. <sup>4</sup>Den Widerspruchsbescheid erlässt die Rektorin oder der Rektor unter Bezugnahme der Stellungnahme der Prüferinnen oder Prüfer und gegebenenfalls des Prüfungsausschusses.

(2) <sup>1</sup>Ein Widerspruch gegen einen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe eingelegt werden. <sup>2</sup>Der Widerspruch ist bei der Rektorin bzw. dem Rektor der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit, Seckenheimer Landstraße 16, 68163 Mannheim, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

#### **§ 23 Auslaufen von Kontaktstudienangeboten**

(1) Vor Einstellung des Kontaktstudienangebotes nach § 1 und § 25 ff. erlässt der Senat der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit eine Ordnung über das Auslaufen des jeweiligen Kontaktstudienangebotes.

(2) <sup>1</sup>Die Ordnung über das Auslaufen des Kontaktstudienangebotes regelt die letztmalige Möglichkeit der Teilnahme, das Ende der Veranstaltungen, die Fristen zur Erbringung von Prüfungsleistungen, den Zeitpunkt der Einstellung des Angebotes und den Umgang mit Studierenden, die nach Ablauf der Fristen das Studium noch nicht beendet haben. <sup>2</sup>Sie kann weitere Regelungen zum Auslaufen des Kontaktstudienangebotes enthalten.

#### **§ 24 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 27.06.2018 in Kraft. <sup>2</sup>Sie tritt außer Kraft, wenn eine neue Studien- und Prüfungsordnung beschlossen worden ist. <sup>3</sup>Für die Studierenden der Kontaktstudienangebote mit Studienbeginn vor dem 01. Juni 2018 gelten weiterhin die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung vom 22.12.2017, mit Studienbeginn vor dem 01. Februar 2017 die Regelungen vom 22.12.2016, mit Studienbeginn vor dem 01. Oktober 2016 die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung vom 17.11.2015

### **Abschnitt IV: Spezielle Regelungen zu den jeweiligen Kontaktstudienangeboten**

---

#### **§ 25 Zertifikatsprogramm „Leistungen SGB II“**

(1) <sup>1</sup>Das Studium dient der wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen im Rechtskreis SGB II. <sup>2</sup>Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über juristische Kompetenzen im Bereich SGB II und setzen ihre Fähigkeiten unter Zuhilfenahme wissenschaftlicher Konzepte sowohl disziplinübergreifend als auch praxisbezogen ein.

(2) 1Das Zertifikatsprogramm „Leistungen SGB II“ wird berufsbegleitend als Teilzeitstudium absolviert. 2Die Regelstudienzeit beträgt ein Semester. 3Das Lehrangebot erstreckt sich über ein Semester. 4Insgesamt können bei erfolgreichem Abschluss des Zertifikatsprogramms „Leistungen SGB II“ 12 ECTS-Punkte erreicht werden, wobei ein ECTS-Punkt 25 studentischen Arbeitsstunden entspricht. 5Die 12 ECTS-Punkte werden durch die folgenden Pflichtmodule des Lehrangebotes abgedeckt.

Sem.	Kennziffer	Modulbezeichnung	Modul-typ	ECTS-Punkte
1	ZP_L_01	Grundlagen SGB II: Recht der sozialen Sicherung	P	6
1	ZP_L_02	Vertiefung SGB II: Grundsicherung für Arbeitsuchende	P	6

(3) 1Die Gesamtnote der Abschlussprüfung errechnet sich aus den bestandenen und nach § 13 Abs. 1 benoteten Prüfungsleistungen der zwei Module mit je 6 ECTS-Punkten. 2Die einzelnen Prüfungsleistungen gehen gleichgewichtet in die Berechnung der Gesamtnote ein.

## § 26 Zertifikatsprogramm „Beratung“

(1) 1Das Studium dient der wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen im Themenkomplex der Beratung. 2Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über fundierte Beratungskompetenzen und setzen ihre Fähigkeiten unter Zuhilfenahme wissenschaftlicher Konzepte sowohl disziplinübergreifend als auch praxisbezogen ein.

(2) 1Das Zertifikatsprogramm „Beratung“ wird berufsbegleitend als Teilzeitstudium absolviert. 2Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester. 3Das Lehrangebot erstreckt sich über zwei Semester. 4Insgesamt können bei erfolgreichem Abschluss des Zertifikatsprogramms „Beratung“ 15 ECTS-Punkte erreicht werden, wobei ein ECTS-Punkt 25 studentischen Arbeitsstunden entspricht. 5Die 15 ECTS-Punkte werden durch die folgenden Pflichtmodule (P) und Wahlpflichtmodule (WP) des Lehrangebotes abgedeckt.

Sem.	Kennziffer	Modulbezeichnung	Modul-typ	ECTS-Punkte
1	ZP_B_01	Zielgruppen- und kontextspezifische Beratung	P	5
1	ZP_B_02	Berufsbiografien & Kompetenzen	P	5
2	ZP_B_03A	Neue Ansätze der beruflichen Beratung	WP	5
2	ZP_B_03B	Beratung zur Teilhabe am Arbeitsleben	WP	5

(3) 1Die Pflichtmodule des ersten Semesters sind für alle Studierenden obligatorisch. 2Bei den Wahlpflichtmodulen des zweiten Semesters wählen die Studierenden eines der beiden angebotenen Wahlpflichtmodule.

(4) 1Die Gesamtnote der Abschlussprüfung errechnet sich aus den bestandenen und nach § 13 Abs. 1 benoteten Prüfungsleistungen der drei Module mit je 5 ECTS-Punkten. 2Die einzelnen Prüfungsleistungen gehen gleichgewichtet in die Berechnung der Gesamtnote ein.

## § 27 Zertifikatsprogramm „Vermittlung“

(1) 1Das Studium dient der wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen im Themenkomplex der Vermittlung. 2Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über fundierte Beratungs- und Vermittlungskompetenzen und setzen ihre Fähigkeiten unter Zuhilfenahme wissenschaftlicher Konzepte sowohl disziplinübergreifend als auch praxisbezogen ein.

(2) 1Das Zertifikatsprogramm „Vermittlung“ wird berufsbegleitend als Teilzeitstudium absolviert. 2Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester. 3Das Lehrangebot erstreckt sich über zwei Semester. 4Insgesamt können bei erfolgreichem Abschluss des Zertifikatsprogramms „Vermittlung“ 15 ECTS-Punkte erreicht werden, wobei ein ECTS-Punkt 25 studentischen Arbeitsstunden entspricht. 5Die 15 ECTS-Punkte werden durch die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Lehrangebotes abgedeckt.

Sem.	Kennziffer	Modulbezeichnung	Modul-typ	ECTS-Punkte
1	ZP_V_01	Zielgruppen- und kontextspezifische Beratung	P	5
1	ZP_V_02	Berufsbiografien & Kompetenzen	P	5
2	ZP_V_03A	Zukunft der Arbeit	WP	5
2	ZP_V_03B	Teilhabe am Arbeitsleben	WP	5

(3) 1Die Pflichtmodule des ersten Semesters sind für alle Studierenden obligatorisch. 2Bei den Wahlpflichtmodulen des zweiten Semesters wählen die Studierenden eines der beiden angebotenen Wahlpflichtmodule.

(4) 1Die Gesamtnote der Abschlussprüfung errechnet sich aus den bestandenen und nach § 13 Abs. 1 benoteten Prüfungsleistungen der drei Module mit je 5 ECTS-Punkten. 2Die einzelnen Prüfungsleistungen gehen gleichgewichtet in die Berechnung der Gesamtnote ein.

## § 28 Modul „Prävention von Ausbildungsabbrüchen - PraeLab“

(1) 1Das Studium dient der wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen im Themenkomplex Prävention von Ausbildungsabbrüchen. 2Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über fundierte Beratungskompetenzen und setzen ihre Fähigkeiten unter Zuhilfenahme wissenschaftlicher Konzepte sowohl disziplinübergreifend als auch praxisbezogen ein.

(2) 1Das Modul „Prävention von Ausbildungsabbrüchen - PraeLab“ wird berufsbegleitend als Teilzeitstudium absolviert. 2Die Regelstudienzeit beträgt 12 Wochen. 3Das Lehrangebot erstreckt sich über 12 Wochen. 4Insgesamt können bei erfolgreichem Abschluss des Moduls „Prävention von Ausbildungsabbrüchen - PraeLab“ 5 ECTS-Punkte erreicht werden, wobei ein ECTS-Punkt 25 studentischen Arbeitsstunden entspricht. 5Die 5 ECTS-Punkte werden durch das folgende Pflichtmodul (P) des Lehrangebotes abgedeckt.

Sem.	Kennziffer	Modulbezeichnung	Modul-typ	ECTS-Punkte
1	WB_01	Prävention von Ausbildungsabbrüchen - PraeLab	P	5

(3) Bei erfolgreichem Absolvieren der Prüfungsleistung des Moduls erhalten die Teilnehmenden neben der Teilnahmebescheinigung einen Nachweis über die erbrachten Prüfungsleistungen.

### § 29 Modul „Beratungsorientiertes Controlling“

(1) <sup>1</sup>Das Studium dient der wissenschaftlichen Vertiefung sowie der Erweiterung der fachlichen und methodischen Kompetenzen im Themenkomplex Beratungsorientiertes Controlling. <sup>2</sup>Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über fundierte Beratungskompetenzen und setzen ihre Fähigkeiten unter Zuhilfenahme wissenschaftlicher Konzepte und adäquater Controllinginstrumente sowohl disziplinübergreifend als auch praxisbezogen ein.

(2) <sup>1</sup>Das Modul „Beratungsorientiertes Controlling“ wird berufsbegleitend als Teilzeitstudium absolviert. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit beträgt ein Semester. <sup>3</sup>Das Lehrangebot erstreckt sich über ein Semester. <sup>4</sup>Insgesamt können bei erfolgreichem Abschluss des Moduls „Beratungsorientiertes Controlling“ 5 ECTS-Punkte erreicht werden, wobei ein ECTS-Punkt 25 studentischen Arbeitsstunden entspricht. <sup>5</sup>Die 5 ECTS-Punkte werden durch das folgende Pflichtmodul (P) des Lehrangebotes abgedeckt.

Sem.	Kennziffer	Modulbezeichnung	Modul-typ	ECTS-Punkte
1	WB_02	Beratungsorientiertes Controlling	P	5

(3) Bei erfolgreichem Absolvieren der Prüfungsleistung des Moduls erhalten die Teilnehmenden neben der Teilnahmebescheinigung einen Nachweis über die erbrachten Prüfungsleistungen.